

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 21 e GVG

des

Amtsgerichts Charlottenburg

für 2016

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregelungen im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplans gehen den im „Allgemeinen Teil“ enthaltenen vor.

Änderungen der Zuständigkeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für diejenigen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes eingegangen sind.

A. Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

1. Zivilprozess

Verteilung der Geschäfte

Von den in der Posteingangsstelle eintreffenden Neueingängen werden zunächst die Neueingänge nach den Sachgebieten 1.1 und 1.2 (und innerhalb des Sachgebiets auch nach ggf. bestehenden Sonderzuständigkeiten) getrennt und jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen. Anschließend werden sie jeweils von den davon räumlich getrennten Eingangsregistraturen entsprechend der Nummerierung auf die zu 1.1 bzw. 1.2 aufgeführten bzw. die für das Sondergebiet zuständigen Abteilungen im Turnus verteilt.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richterinnen oder Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

Soweit nach dem Besonderen Teil des Geschäftsplans Sonderzuständigkeiten bei einzelnen Abteilungen bestehen, werden diese Abteilungen nach Eingang und Eintragung bzw. Verteilung jeder neuen Sache in dieser Zuständigkeit bei der nächsten Verteilung in dem Turnuskreis, in dem auch die neue Sache der Sonderzuständigkeit eingegangen war, in dem im Besonderen Teil ausgewiesenen Verhältnis ausgelassen (Bonus).

Im Falle einer krankheits- oder kurbedingten ununterbrochenen Verhinderung eines Richters werden der entsprechenden Abteilung ab Beginn der dritten Woche für die weitere Zeit der Verhinderung keine Neueingänge mehr zugeteilt.

Werden aus einem Mahnverfahren, das beim Mahngericht einheitlich gegen einen Beteiligten oder mehrere Beteiligte betrieben wurde, die (Teil-) Abgaben an das Streitgericht für den bzw. die Beklagten getrennt vorgenommen, sind

die Verfahren, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen, in einer Prozessabteilung einzutragen.

Zuständig ist die Abteilung, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum).

Bei gleichzeitigem Eingang ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

Wird diese Zuständigkeitsregelung bei der Eintragung von der Eingangsregistratur nicht berücksichtigt, ist eine nachträgliche Abgabe innerhalb des Amtsgerichts Charlottenburg über die Eingangsregistratur möglich.

Die per Telefax und später als Original eingehenden Klagen und Anträge sind als eine Sache zu behandeln. Sollten versehentlich derartige Klagen oder Anträge mehrfach eingetragen werden, so ist zuständig die zuerst eingetragene Abteilung, an die die Sache abzugeben ist.

1.1. Wohnungseigentumssachen

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen für Wohnungseigentumssachen sind zuständig für Zivilprozesssachen nach § 43 Nr.1 bis Nr.4 WEG.

1.2. Allgemeine Zivilprozesssachen

Die im Besonderen Teil aufgeführten allgemeinen Zivilprozessabteilungen sind zuständig für die übrigen Allgemeinen Zivilprozesssachen einschließlich Rechtsstreitigkeiten betreffend Binnenschiffahrtssachen (§ 4 Zuweisungsverordnung vom 08.05.2008).

1.3. Einstweilige Verfügungen und Arreste

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen werden jeweils in einem eigenen Turnus nach Maßgabe der Regelung zu 1. in den jeweiligen Sachgebieten 1.1 und 1.2 (und innerhalb des Sachgebiets auch nach ggf. bestehenden Sonderzuständigkeiten) zugeteilt.

1.3.1. Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus 1.3. eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so wird sie unter Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen.

1.4. Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren, Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden jeweils in einem eigenen Turnus in den jeweiligen Sachgebieten 1.1 und 1.2 geführt.

1.4.1. Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Beweissicherungsantrag enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus 1.4. eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so wird sie unter Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen. Nachträglich eingehende Beweissicherungsanträge werden in der Abteilung des Hauptsacheverfahrens eingetragen.
Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 940 a Abs. 3 ZPO stellen kein eigenständiges Verfahren dar und werden von der mit dem Ausgangsverfahren befassten Abteilung in dieser Akte bearbeitet.

1.5. Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung zu 1.3.1., Satz 2 und 1.4.1., Satz 2.

2. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Konkurs- und Vergleichssachen, Gesamtvollstreckungsverfahren, Insolvenzsachen

2.1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners. Bei mehreren Schuldnern ist das nach der alphabetischen Buchstabenfolge erste entscheidende Wort maßgebend. Vorname, Artikel, Adelstitel und die Namensteile: von, van, de, del, van der, von der, zur, abou, abu, al, d', da, de la, di, el, l', le, n', te, ten, ter bleiben außer Betracht, es sei denn, sie sind mit dem Eigennamen auch durch Apostroph und Bindestrich verschmolzen. Umlaute werden nur als einfache Laute berücksichtigt (z.B. ä = a).

2.1.1. Bei einer Einzelfirma ist stets der Eigenname des Inhabers maßgebend.

2.1.2. Bei BGB-Gesellschaften ist der in der alphabetischen Buchstabenfolge erste Name eines der Gesellschafter maßgeblich.

2.1.3. Bei Handelsgesellschaften, juristischen Personen u.ä. ist der erste Buchstabe der eingetragenen Firma entscheidend. Phantasiebezeichnungen, zu denen auch Buchstabenfolgen gehören und schlagwortartige Abkürzungen, gelten auch dann als Hauptwörter, wenn sie keine Bestandteile von Hauptwörtern enthalten; bei Fehlen eines Hauptwortes ist das erste Wort entscheidend. In Insolvenzverfahren wird bei Firmenänderung ab Eintragung im Handelsregister die Abteilung zuständig, die für die eingetragene, geänderte Firma zuständig ist.

2.1.4. Sind oder werden Insolvenzverfahren gegen Schuldner anhängig, die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft sind, bearbeitet die Abteilung, die für den nach der alphabetischen Buchstabenfolge ersten Schuldner zuständig ist,

auch die Verfahren, die die übrigen Gesellschafter betreffen, solange das Vorverfahren gegen die BGB-Gesellschaft nicht abgeschlossen ist.

- 2.1.5. Für Komplementäre ist die Abteilung zuständig, die ein noch nicht abgeschlossenes Insolvenzantragsverfahren der Kommanditgesellschaft bearbeitet. Ist ein Schuldner Komplementär mehrerer Kommanditgesellschaften, über deren Vermögen ein Insolvenzantragsverfahren anhängig ist, so ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem ältesten Antrag bearbeitet, bei mehreren Verfahren mit Anträgen gleichen Datums die Abteilung, die für das Verfahren der nach der Buchstabenfolge ersten Kommanditgesellschaft zuständig ist. Sobald das Verfahren über die Komplementärin oder die Kommanditgesellschaft richterlich abgeschlossen ist, werden die Verfahren jeweils wieder von der Abteilung bearbeitet, die nach 2.1.3. dieses Geschäftsverteilungsplans zuständig ist.
- 2.1.6. Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers.
- 2.1.7. Wenn mehrere Schuldner als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers.
- 2.1.8. Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen gewesenen Eigentümers maßgebend.
- 2.1.9. Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers.
- 2.2. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks werden in der selben Abteilung bearbeitet.
- 2.3. Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 bis 771 ZPO bearbeiten, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, stets die Vollstreckungsabteilungen.

3. Betreuungssachen (Betreuungsgericht)

- 3.1. Die Betreuungsabteilungen bearbeiten alle betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten (Register VII, VIII, X, XIV und XVII) einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen sowie die Verfahren, für die bis zum 31. August 2009 das Vormundschaftsgericht (einschließlich Register XVI) zuständig war und die noch beim Amtsgericht Charlottenburg anhängig sind.

In der Posteingangsstelle werden die dort eintreffenden Neueingänge mit fortlaufenden Nummern versehen. Anschließend werden sie von der davon räumlich getrennten Eingangsregistratur entsprechend der Nummerierung auf die zu IV. aufgeführten Abteilungen im Turnus verteilt.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richterinnen oder Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden. Für jede der o.g. betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten wird ein eigener Turnuskreis gebildet.

- 3.2. Für Angelegenheiten, die mehrere Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder, Eheleute oder eingetragene Lebenspartner betreffen, ist nur eine Abteilung des Betreuungsgerichts zuständig. Die Abteilung, die bereits mit Angelegenheiten befasst ist, die ein Geschwisterkind, Eltern und deren Kinder, Eheleute oder eingetragene Lebenspartner betreffen, erhält unter Anrechnung auf den Turnus auch die Verfahren, welche die anderen Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder bzw. den Ehe- oder Lebenspartner betreffen. Sind mehrere Abteilungen nach dieser Regelung vorbefasst, ist die Abteilung zuständig, welche das älteste Verfahren bearbeitet. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

Ist ein Unterbringungsverfahren nach PsychKG anhängig, ist unter Anrechnung auf den Turnus auch ein später oder gleichzeitig für denselben Betroffenen eingehendes Betreuungsverfahren in dieser Abteilung einzutragen. Dasselbe gilt, wenn in einer Abteilung bereits ein Betreuungsverfahren anhängig ist, und nunmehr ein Unterbringungsverfahren nach PsychKG eingeht. Nachträgliche Abgaben sind möglich

4. Nachlasssachen

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Register IV bis VI) einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen; maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Name des Erblassers. Die Regelung unter 2.1. gilt entsprechend.

5. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

- 5.1. Die Zuständigkeit bestimmt sich unabhängig von dem Anfangsbuchstaben der eingetragenen Firma ausschließlich nach den letzten drei Endziffern des Aktenzeichens, soweit im Besonderen Teil keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 5.2. Die Verteilung der neuen Geschäfte in der Abteilung 99 erfolgt im Turnus entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Sachbearbeiter und ihrer Pensen der Abteilungen Handelsregister B (HRB). Anfragen und sonstige sachliche Eingaben, die einen als neue Sache zu erfassenden Vorgang betreffen, welcher für die Begründung der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit maßgeblich ist, für den jedoch noch kein Aktenzeichen vergeben worden ist, werden als AR-Sache eingetragen und dem turnusmäßig zuständigen Richter zur Bearbeitung vorgelegt. Geht später eine denselben

Vorgang betreffende Anmeldung ein, wird diese unter dem bereits bei Anlage der Anfrage oder sonstigen sachlichen Eingabe vergebenen Aktenzeichen von dem danach zuständigen Richter bearbeitet.

- 5.3. Konzentration für die Bearbeitung von Fällen nach dem UmwG und der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO) für bei dem AG Charlottenburg unter HRB eingetragene Rechtsträger:

(1.) Bei Spaltungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem übertragenden Rechtsträger.

(2.) Bei Verschmelzungen und Eingliederungen richtet sich die Zuständigkeit jeweils nach dem übernehmenden bzw. dem neuen Rechtsträger.

(3.) Vermögensübertragungen gelten bei Vollübertragung als Verschmelzung, bei Teilübertragung als Spaltung.

(4.) Beim Formwechsel richtet sich die Zuständigkeit nach dem eingetragenen Rechtsträger.

- 5.4. Bei Eingang einer Beschwerde oder einer Anregung der Berichtigung einer erfolgten Eintragung wegen eines Schreibversehens oder ähnlicher offenkundiger Unrichtigkeiten (§ 17 HRV) richtet sich die Zuständigkeit nach der zur Zeit des Beschlusserlasses oder der Vornahme der Eintragung geltenden Zuständigkeit.

B. Konkurrierende Zuständigkeit und nachträgliche Abgabe

1. Konkurrierende Zuständigkeit

Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor.

2. Nachträgliche Abgabe

- 2.1. Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

Dies gilt nicht für die unter A. 2. genannten Sachgebiete.

- 2.2. Die Sache ist jedoch stets abzugeben, wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat. Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

- 2.3. In Zivilprozesssachen erfolgt die Abgabe an die Eingangsregistratur über die Posteingangsstelle, welche eine fortlaufende Nummer vergibt.
- 2.4. Die Abgabe erfolgt in den übrigen Fällen an die nach dem bei Abgabe geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständige Abteilung.
 - 2.4.1. Die Sache ist mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abzugeben.
 - 2.4.2. Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle selbständig an die zuständige Abteilung abgeben.
- 2.5. Weggelegte Akten, in denen das Verfahren wieder aufgenommen und fortgesetzt wird, behandelt die Abteilung, in der die Sache ursprünglich anhängig war.

Dies gilt nicht für die unter A. 2. genannten Sachgebiete.

Besteht diese Abteilung nicht mehr, so fällt die Sache in die nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständige Abteilung. In Zivilprozesssachen werden diese Verfahren in einem eigenen Turnus nach Maßgabe der Regelung zu A. 1. zugeteilt.

Zählkartenmäßig erledigte Verfahren, in denen noch richterliche Maßnahmen zu treffen sind, ohne dass eine neue Zählkarte angelegt wird, werden in einem eigenen Turnus auf die verbliebenen Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

- 2.6. Jedes Verfahren ist vor seiner Abgabe daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Abgabe von der abgebenden Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

C. Vertretung

1. Allgemeines

Es wird unterschieden zwischen dem ständigen Vertreter (beim jährlichen Erholungsurlaub sowie bei Abwesenheit, ohne dass ein Fall der Verhinderung vorliegt) und dem Verhinderungsvertreter (bei Sonderurlaub, Dienst an anderem Ort, Krankheit, Kur, Beschäftigungsverbot).

Grundsätzlich erfolgt eine Vertretung innerhalb der einzelnen Sachgebiete (Allgemeine Zivilprozesssachen, Wohnungseigentumssachen, Zwangsvollstreckung, Betreuung, Nachlass, Insolvenz, Register, Sonstige). Ist der Vertreter abwesend, so tritt von diesem ausgehend jeweils der Richter des nächsten in der Geschäftsverteilung nummern- buchstabenmäßig aufgeführten Dezernats des gleichen Sachgebiets an seine Stelle und so fort.

Ist dies nicht möglich, so vertreten die Richter in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der nächst höheren Abteilungsnummer, ausgehend von der originär zuständigen Abteilung. Bei geteilten Abteilungen wird die nächst

höhere Abteilung durch die alphabetische Reihenfolge der nachgestellten Buchstaben bzw. der Ordnungsziffern bestimmt.

In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren umfasst die Vertretung auch die Bearbeitung einer Beschwerde oder einer Anregung der Berichtigung einer erfolgten Eintragung wegen eines Schreibversehens oder ähnlicher offenkundiger Unrichtigkeiten (§ 17 HRV), wenn der Beschluss, gegen den sich die Beschwerde richtet, oder die Eintragung im Rahmen der Vertretung erfolgt sind.

Richter, die erstmalig in einem Sachgebiet eingesetzt werden, sind in den ersten 4 Wochen von einem Vertretungseinsatz freigestellt außer bei Abwesenheit, ohne dass ein Fall der Verhinderungsververtretung vorliegt.

2. Bereitschaftsrichter

Sofern Bereitschaftsrichter zur Verfügung stehen, erfolgt die Vertretung nur im Zivilprozess – auch der Sitzungen – (mit Ausnahme der Wohnungseigentumsachen) und ggf. auch im Betreuungsgericht sowie im Handelsregister, sofern dies bei dem jeweiligen Bereitschaftsrichter in der Liste des Besonderen Teils entsprechend vermerkt ist, durch sie. Dabei geht die Vertretung wegen einer Erkrankung, der Vertretung wegen sonstiger Verhinderung, vor.

3. Ständige Vertreter

- 3.1. Ist ein Richter an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte gehindert, tritt - sofern nicht ein Bereitschaftsrichter zur Verfügung steht - sein im „Besonderen Teil“ aufgeführter ständiger Vertreter für ihn ein.
- 3.2. In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren gilt der ständige Vertreter nach einer Vertretungsdauer von grundsätzlich fünf Arbeitstagen unter Berücksichtigung der Größe seines Pensums für die Folgewoche als verhindert.
- 3.3. Richter des Betreuungsgerichts vertreten sich darüber hinaus ständig gegenseitig. Dies gilt insbesondere bei Dienstgeschäften, die außerhalb des Gerichtsgebäudes zu erledigen sind.
- 3.4. In WEG-Sachen vertreten sich darüber hinaus sämtliche Richter in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Abteilungen ständig gegenseitig.

4. Verhinderungsververtretung

Die Verhinderungsververtretung erfolgt in der ersten Woche durch den ständigen Vertreter, im Geschäftsjahr jedoch insgesamt nicht mehr als vier Wochen. Im Zivilprozess wird die Verhinderungsververtretung auf die Ringvertretung angerechnet und umfasst auch ggf. anstehende Sitzungen. Ab der zweiten Woche wird die Vertretung in einem eigenen Turnus bestimmt, in dem der

ständige Vertreter in der zweiten Vertretungswoche ausgenommen wird. Die Vertretung umfasst jeweils 5 Arbeitstage. Der Turnus beginnt mit dem Richter, dem die niedrigste Abteilungsnummer (innerhalb einer Abteilung der Buchstabe, der am weitesten vorn im Alphabet steht) zugeordnet ist und setzt sich mit jeweils dem Richter fort, der dem zuletzt zur Vertretung Berufenen nachfolgt. Für den Fall, dass ein Richter in mehreren Abteilungen in einem Sachgebiet eingesetzt ist, ist nur die Abteilung mit der niedrigsten Nummer bzw. dem am weitesten vorn im Alphabet stehenden Buchstaben maßgeblich.

In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren sowie in Insolvenz-sachen tritt sofort der Turnus nach Satz 3 in Kraft.

Die ständige Vertretung wird auf die Verhinderungsververtretung angerechnet.

Der Turnus des Vorjahres wird fortgesetzt.

5. Vertretung von Sitzungen

Bei Verhinderung eines Richters werden Sitzungen und sonstige am Sitzungstag stattfindende Termine (im Zivilprozess erst ab der zweiten Woche) von den Richtern in der Reihenfolge ihrer Abteilungen jeweils innerhalb eines gesonderten Turnus (Sitzungsring) wahrgenommen, sofern sie nicht am selben Tag wie der zu vertretende Richter Sitzung haben.

Der Sitzungsring berücksichtigt die Einsätze des laufenden und des vergangenen Jahres und das Pensum, mit dem der Richter im jeweiligen Sachgebiet eingesetzt ist.

Der Turnus des Vorjahres wird fortgesetzt.

6. Richter vom Tagesdienst

In Zivilprozesssachen hat der im „Besonderen Teil“ unter X. bestimmte Richter vom Tagesdienst bei unvorhergesehener Verhinderung eines Richters Sitzungen wahrzunehmen und bei Verhinderung eines Richters und seines ständigen Vertreters auch Eilsachen zu bearbeiten. Die Wahrnehmung einer Sitzung ist nicht als Verhinderung für die Bearbeitung von Eilsachen anzusehen.

Der Tagesrichter hat folgende Anwesenheitspflichten:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

7. Ablehnung / Ausschließung

- 7.1. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch (§ 45 Abs. 2 S. 1 ZPO) wird in einem eigenen Turnus jeweils innerhalb der Sachgebiete (vgl. C. 1. - auch hinsichtlich der Ausnahmen) bestimmt. Für Entscheidungen

über Ablehnungsgesuche gelten die Sachgebiete Zivilprozess, Wohnungseigentumssachen und Zwangsvollstreckungssachen als ein Sachgebiet im Turnus des allgemeinen Zivilprozesses.

Der Turnus beginnt mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer bzw. mit dem Ordnungsbuchstaben, der am weitesten vorn im Alphabet steht. Ist ein Richter innerhalb eines Sachgebiets in mehreren Abteilungen tätig, so wird er im Turnus jeweils nur mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer bzw. mit dem am weitesten vorn im Alphabet stehenden Buchstaben berücksichtigt.

Der ständige Vertreter des abgelehnten Richters sowie Richter auf Probe werden nicht berücksichtigt. Werden in einem Verfahren mehrere Richter abgelehnt, so gilt dies im Turnus als eine Sache.

Der Turnus des Vorjahres wird fortgesetzt.

- 7.2 Richter, die als Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO n. F. mit einer Sache befasst waren, sind von der Vertretung in diesem Verfahren ausgeschlossen.
- 7.3 Im Falle einer erfolgreichen Ablehnung gilt die Sache als neue Sache und wird im Turnus neu verteilt, wobei sowohl die Abteilung des abgelehnten Richters als auch die Abteilung seines ständigen Vertreters nicht zur Bearbeitung berufen ist.

In den Fällen, in denen kein Turnus besteht, wird die auf die abgebende Abteilung folgende Abteilung zuständig mit Ausnahme der Abteilung des ständigen Vertreters, der nicht zur Bearbeitung berufen ist.

8. Ausnahmen von der Vertretung

Der Präsident und die Vizepräsidentin werden zur Vertretung - abgesehen von ihrem im „Besonderen Teil“ geregelten Einsatz als ständige Vertreter - nicht herangezogen.

D. Dienstbereitschaft an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

Für öffentlich-rechtliche Unterbringungsmaßnahmen im Sinne von § 312 Nr. 3 FamFG wie nach dem PsychKG vom 08.03.1985 (vgl. Verordnung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 11.09.1998 § 1 S. 2).

Die Dienstbereitschaft an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen nehmen die im Besonderen Teil X des Geschäftsverteilungsplans ausgewiesenen Richter wahr.

Im Fall der Verhinderung des Richters nimmt sein ständiger Vertreter die Dienstbereitschaft wahr.

Der Bereitschaftsdienst an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ist in häuslicher Bereitschaft wahrzunehmen. Zu diesem Zweck hat der zuständige Richter - möglichst zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr - durch Nachfrage bei den zur Zeit in Betracht kommenden Kliniken

1. Schlosspark-Klinik
Heubnerweg 2, 14059 Berlin
Tel.: 3264-0 (Zentrale)
3264-1364 (geschlossene Station 3 a)
3264-1816 (Arzt vom Dienst)

und

2. Friedrich-von-Bodelschwingh-Klinik
Landhausstraße 33 – 35, 10717 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: 54 72 77 77

zu ermitteln, ob ein Unterbringungsfall vorliegt (Rückfrage beim zuständigen Arzt - Auskunft durch anderes Personal reicht nicht aus). Etwa erforderliche Anhörungen in der zuständigen Anstalt finden im Anschluss daran statt.

Eine Notdienstmappe befindet sich jeweils in der Briefannahme, Zimmer 2, in der Geschäftsstelle der Abt. 50, Zimmer 30 sowie in der Hardenbergstraße, Abt. 99, Zimmer 125. Die Notdienstmappe ist am Montag dort wieder zu deponieren.

E. Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten

1. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.
2. Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten Zuständigkeit zu vermeiden.

Vor Aktenabgabe ist von der jeweils abgebenden Abteilung zu prüfen, ob in der Sache selbst Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden.

3. Sofern Abgaben nicht nach B.2.3. über die Posteingangsstelle an die jeweilige Eingangsregistratur erfolgen, hat die Abteilung, für die eine Sache eingetragen

worden ist, und die sich für unzuständig hält, die Akten - ohne diese auszutragen - unverzüglich der nach ihrer Ansicht zutreffenden Abteilung zur Prüfung der Übernahme zuzuleiten. Entsprechendes gilt für eine neue Abteilung, die bei einer Abgabe über die Eingangsregistratur eingetragen worden ist.

4. Gelangt eine an ein anderes Gericht verwiesene Sache zurück oder werden abgegebene Sachen nicht übernommen, so verbleiben sie bei der jeweiligen damit befasst gewesenen Abteilung. A.1.4. gilt entsprechend.

Besonderer Teil

Abteilungen	Abt.-Nr.	Abt. Anzahl	Seite
I. Justizverwaltung	1	1	15
II. Zivilprozesssachen Zivilprozesssachen (C, H)	202 - 240 72 – 75	40	16 - 20
III. Zwangsvollstreckungssachen (M)	30 - 32, 34, 38	5	21
IV. Betreuungssachen VII, VIII, X, XIV, XVI, XVII	52 - 59	8	22
V. Nachlasssachen (IV – VI)	60 - 65	6	23
VI. Sonstige Geschäfte (Sammelabteilung)	70	1	24
VII. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren			
Handelsregister (HRB)	81 - 84	4	25 - 26
Eingangsregistratur	99	1	26
VIII. Insolvenzverfahren einschl. abzuwickeln- de Konkurs- und Vergleichsverfahren	36 a - z	26	27
IX. Bereitschaftsrichter			27
X. Richter vom Tagesdienst			28 - 30

Abt.	Sachgebiet	Richter
-------------	-------------------	----------------

I. Justizverwaltung

1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	B o r g a s Präsident des Amtsgerichts
---	--	--

Dr. E m m r i c h
Vizepräsidentin des Amtsgerichts

K e i n h o r s t, RiAG
Weiterer aufsichtsführender Richter

H e n n i n g s - N o w a k, Ri'in AG
Weitere aufsichtsführende Richterin

R a b e n o w, RiAG
Weiterer aufsichtsführender Richter

Dr. B r ü c k n e r, Ri'in AG
Weitere aufsichtsführende Richterin

Abt.	Richter	Ständige Vertreter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch. Stelle Zi./Tel.
------	---------	--------------------	--------------	--------------	------------------------

II. Zivilprozess

* in ungeraden Wochen

** in geraden Wochen

1. Allgemeine Zivilprozesssachen

Die Richterin am AG Christiansen ist von der Verhinderungsververtretung ausgenommen.

202	Bruckmann (1,0) Richter	Ri Abt. 233	Mo Do	118 118	108/706 /709
203	Ewert (1,0) Richterin	Ri Abt. 231	Di Do	124 119	131/707
204	Siebrecht (0,4) Richter am AG	Ri Abt. 212	Mi	142	7/7a /722
	Sonderzuständigkeit: Schifffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren Anrechnung im Turnus 1:3				
205	Penshorn (0,6) Richter am AG	Ri Abt. 232	Do	113	106/713
	Abwicklung der zum Zeitpunkt 31.12.2012 offenen Sachen der Abt. 211 Endz. 1, soweit diese in 2012 eingegangen sind, sowie des Verfahrens 211 C 149/12				
206	Preuß (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 216	Di Fr	101 101	109/767 828
	Sonderzuständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1				
207	Dr. Gentsch (1,0) Richterin	Ri Abt. 224	Mi Fr	141 141	107/714 /834
208	Dr. Emmrich (0,15) VizePräs'in AG	Ri Abt. 209	Fr **	113	7/875
	Abwicklung der bis zum 31.12.2009 in Abt. 234 unger. Endz. (5, 7, 9) eingegangenen und noch offenen Verfahren.				

Abt.	Richter	Ständige Vertreter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch. Stelle Zi./Tel.
	Keine Zuteilung im Turnus gem. AT A.1.3.				
209	Borgas (0,15) PräsAG Abwicklung der bis zum 31.12.2009 in Abt. 234 unger. Endz. (1,3) eingegangenen und noch offenen Verfahren. Keine Zuteilung im Turnus gem. AT A.1.3.	Ri Abt. 208	Fr*	113	7/7a/ 874
210	Sonderzuständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Ri Abt. 238	Do	101	110/712
211	Christiansen (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 221	Mo Do	124 124	135/717 /720
212	John (0,3) Richterin am AG	Ri Abt. 204	Do	104	134/703
213	Dr. Bergerhoff (0,30) Richter am AG	Ri Abt. 217	Mo	113	103/727
214	Sonderzuständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Ri Abt. 230	Di	141	111a/ 773
215	Lengacher-Holl (0,75) Richterin am AG	Ri Abt. 229	Mi	126	130/704
216	Raddatz (1,0) Richter	Ri Abt. 206	Di Fr	126 126	130/845
217	Geue (0,25)	Ri Abt. 213	Mo	142	103/727

Abt.	Richter	Ständige Vertreter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch. Stelle Zi./Tel.
Sonderzuständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Richter am AG				
218 Sonderzuständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Krumrey (0,6) Richterin am AG	Ri Abt. 222	Do	141	105/715
219	Dr. Walther (0,5) Richterin	Ri Abt. 237	Do	137	112 a /877
220	Treibert (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 210	Di	119	111/ 710/251
221	Thiele (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 211	Mi	118	103/724
222	Dr. Steinmeyer (0,95) Richterin am AG	Ri Abt. 218	Mi Fr	124 120	134/716
223	Reumschüssel (0,25) Richterin am AG	Ri Abt. 222	Mi	104	112a/ 877
224 Sonderzuständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Dr. Lüpfer (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 207	Di/Fr	104	112a/ 721
225 Sonderzuständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Hertz-Eichenrode (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 239	Di	118	106/728

Abt.	Richter	Ständige Vertreter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch. Stelle Zi./Tel.
226	Engelbart (0,55) Richterin am AG	Ri Abt. 227	Do	126	110a/ 723
227	Batschari (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 226	Mi	113	103/724
229	Dr. Monjé (0,7) Richterin am AG	Ri Abt. 215	Di Fr	113 124	108/709
230 Die Abteilung 230 erhält vom 01.01.2016 bis 31.01.2016 keine Eingänge	Semmelbeck (0,25) Richterin am AG	Ri Abt. 214	Di	120	133/718
231 Sonderzu- ständigkeit: Urheberrechts- sachen (ohne KunstUrhG), Namens- und Verlags- sachen Anrechnung im Turnus: 1:1	Dr. Kärgel-Langenfeld (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 203	Mo Mi	137 137	133/705
232	Keinhorst (0,5) Richter am AG	Ri Abt. 205	Fr	137	133/757
233 Sonderzu- ständigkeit: Binnen- schiffahrts sachen Anrechnung im Turnus: 1:2	Buhr (1,0) Richterin am AG	Ri Abt. 202	Di/Fr	142	110/711
234	Dr. Walther (0,5) Richterin	Ri Abt. 237	Mo	101	135/859
235	Thiele (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 211	Mo	120	105/772
237	Dame (0,8) Richterin am AG	Ri Abt. 219	Mo	141	134/779
238	Treibert (0,5) Richter am AG	Ri Abt. 210	Fr	119 o. PF	111/710
239	Stollenwerk (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 225	Do	142	132/755

Abt.	Richter	Ständige Vertreter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch. Stelle Zi./Tel.
240	Güterichter gem. § 278 Abs . 5 ZPO n. F. 1. Möschter (0,05) Richterin am AG 2. von Dufving (0,05) Richterin am AG				

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter		Sitzungstage/-saal	Gesch. Stelle Zi./Tel.

2. Wohnungseigentumssachen

Der jeweilige Richter der Abteilungen 72 bis 74 ist auch für die Abwicklung der - seiner Abteilungsnummer entsprechenden - Abteilung zuständig, die bisher ausschließlich Verfahren in Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 ff. ohne Verfahren nach §§ 51, 52 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung bis 30. Juni 2007 bearbeitet hat.

72	Geue (0,5) Richter am AG	Ri Abt. 75		Do 127	7/875
73	Batschari (0,45) Richter am AG	Ri Abt. 74		Fr 127	7/7a/ 769
74	Engelbart (0,45) Richterin am AG	Ri Abt. 73		Di 127	7/874
75	Dr. Bergerhoff (0,45) Richter am AG	Ri Abt. 72		Mi 127	7/7a/ 769

Abt.	Sachgebiet	Richter	Ständiger Vertreter	Gesch. Stelle Zi./Tel.
------	------------	---------	---------------------	------------------------

III. Zwangsvollstreckungssachen (M)

30	B, R, St, T, V Schuldnerkartei	Schmidt, Angela (0,15) Richterin am AG	Ri Abt. 55	39/41/ 352/846
31	C, E, K, W	Geue (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 32	40a/41/ 830/846
32	D, G, H, N, X, Y, Z	Dr. Bergerhoff (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 31	39/40/ 732/832
34	F, L, M, P	Geue Richter am AG	Ri Abt. 32	41/42/ 731/734 /846
38	A, I, J, O, Q, S, Sch, U			42/563
	Endz. 1 – 2	Geue Richter am AG	Ri Abt. 32	
	Endz. 3 - 0	Dr. Bergerhoff Richter am AG	Ri Abt. 31	

Abt.	Sachgebiet	Richter	Ständiger Vertreter	Gesch. Stelle Zi./Tel.
------	------------	---------	---------------------	------------------------

IV. Betreuungssachen (Betreuungsgericht)

Sachen der Register für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (VII, VIII, X, XIV, XVI, XVII)

Abt.		Richter	Ständiger Vertreter	Gesch. Stelle Zi./Tel.
52 Abwicklung der Abt. 54 Endz. 1, 2, 6, 8, 0		Faust (1,0) Richterin am AG	Endz. 1 – 7 Ri Abt. 57 Endz. 8 – 0 Ri Abt. 58	28/249
53 Abwicklung der Abt. 54 Endz. 3		Reumschüssel (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 59	30/750
55 Abwicklung der Abt. 54 Endz. 4, 5		Heße (0,85) Richter am AG	Ri Abt. 56	29/861
56 Abwicklung der Abt. 54 Endz. 7		Schmidt (0,85) Richterin am AG	Ri Abt. 55	34/35 288/262/ 719
57 Abwicklung der Abt. 54 Endz. 9		Hennings-Nowak (0,7) Richterin am AG	Ri Abt. 52	34/752
58		Weber (0,3) Richterin am AG	Ri Abt. 52	34/719
59		Dr. Huber-Lotterschmid (0,5) Richterin am AG	Ri Abt. 53	29/751

V. Nachlasssachen

Sachen des Erbrechtsregisters (IV – VI)

60	B,F,N	Weber (0,7) Richterin am AG	Dame Richterin am AG	Di nach Bedarf	21 / 760
	<u>Testamentskartei und besondere amtliche Verwahrung</u> von Testamenten und Erbverträgen für Abt. 60-65				
61	C,J,R,S,St,X,Y,Z	Weber Richterin am AG	Sonneborn Richterin am AG	Di nach Bedarf	18/ 761
62	K, M Endz. 1- 9	Dame (0,2) Richterin am AG	Weber Richterin am AG	Di nach Bedarf	23 / 762
	K, M Endz. 0	Weber Richterin am AG	Sonneborn Richterin am AG		
63	G,H,I,T Endz. 1 - 8	Sonneborn (0,4) Richterin am AG	Weber Richterin am AG	Di nach Bedarf	18 / 763
	Endz. 9 - 0	Weber Richterin am AG	Dame Richterin am AG		
64	A,D,L,O,P,V	Sonneborn Richterin am AG	Weber Richterin am AG	Di nach Bedarf	23 / 764
65	E,Q,Sch,U,W	Weber Richterin am AG	Sonneborn Richterin am AG	Di nach Bedarf	21 / 765

Abt.	Sachgebiet	Richter	Ständiger Vertreter	Sitzungstage/-saal	Gesch. Stelle Zi./Tel.
------	------------	---------	---------------------	--------------------	------------------------

VI. Sonstige Geschäfte des Amtsgerichts
Sammelabteilung

40 – 45	Grundbuchsachen	Batschari (0,05) Richter am AG	Ri Abt. 74		
70					
a)	Beratungshilfe- sachen	Heße (0,15) Richter am AG	Ri Abt. 30	nach Bedarf	Info- stelle
b)	alle sonstigen dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Abt. zugewiesen sind	Heße Richter am AG	Ri Abt. 30		7/7a/ 769/877
c)	Kirchenaustritte (Samm VI)	Heße Richter am AG	Ri Abt. 30	nach Bedarf	Info- stelle
d)	die in dem 10. Buch der ZP (Schiedsrichter- liche Verfahren) dem Amtsgericht zugewiesene Geschäfte (Samm VI)	Heße Richter am AG	Ri Abt. 30	nach Bedarf	7/7a / 769/877
e)	Vollstreckbarerklä- rung aus Anwalts- vergleichen gem. § 796 a-c ZPO	Heße Richter am AG	Ri Abt. 30		7/7a/ 769/877
f)	Zwangsversteigeru ngssachen und Zwangsverwaltung ssachen (J, K, L)	Krumrey (0,1) Richterin am AG	Ri Abt. 222	nach Bedarf	335/ 770/771
g)	Einwendungen gegen notarielle Vollstreckungsklau seln (§ 797 Abs. 3 ZPO)	Krumrey Richterin am AG	Ri Abt. 222	nach Bedarf	7/7a / 769/877
h)	Aufgebotssachen (C): Abwicklung der bis zum 31.08.2009 eingegangenen Verfahren	Krumrey Richterin am AG	Ri Abt. 222	nach Bedarf	7/7a/ 769/877

VII. Verfahren in Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren im Sinne des 5. Buches des FamFG

Der Richter am AG Prof. Dr. Ries und der Richter am AG Rabenow sind von der Verhinderungsververtretung ausgenommen.

Handelsregister B (HRB)

81

a	001 – 80	Melchior (1,0) Richter am AG	Ri Abt. 84 e (Dr. Dr. Schulte)
b	81 – 128	Dr. Friedemann (0,6) Richterin am AG	Ri Abt. 84 c (Bialek)
c	129 - 200	Schnitker (0,95) Richterin am AG	N.N.
d	201 - 241	Schmidt, C. (0,7) Richterin AG	Ri Abt. 82 d (Mallison)

82

a	242 - 256	Schmidt, C. Richterin AG	Ri Abt. 82 d (Mallison)
b	257 – 336	Dr. Lang (1,0) Richter am AG	Ri Abt. 83 d (Dr. Kuhlmann)
c	337 - 356	Treibert (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 84 d (Rabenow)
d	357 – 416	Mallison (0,75) Richterin am AG	Ri Abt. 81 d (Schmidt, C.)
e	417 – 436	Horstkotte (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 84 f (Prof. Dr. Ries)
f	437 – 475	Semmelbeck (0,7) Richterin am AG	Ri Abt. 84 b (Berge)

83

a	476 – 492	Semmelbeck Richterin am AG	Ri Abt. 84 b (Berge)
b	493 – 568	Möschter (0,95) Richterin am AG	N.N.
c	569 - 648	Müller (1,0) Richter am AG	Ri Abt. 83 e (Dr. Lehmann)
d	649 – 728	Dr. Kuhlmann (1,0) Richter am AG	Ri Abt. 82 b (Dr. Lang)
e	729 - 730	Dr. Lehmann (0,9) Richterin am AG	Ri Abt. 83 c (Müller)

84

a	731 - 800	Dr. Lehmann Richterin am AG	Ri Abt. 83 c (Müller)
b	801 - 840	Berge (0,5)	Ri Abt. 82 f

c	841 - 880	Richter am AG Bialek (0,5)	(Sammelbeck) Ri Abt. 81 b
d	881 - 900	Richterin am AG Rabenow (0,25)	(Dr. Friedemann) Ri Abt. 82 c
e	901 - 980	Richter am AG Dr. Dr. Schulte (1,0)	(Treibert) Ri Abt. 81 a (Melchior)
f	981 - 000	Richter am AG Prof. Dr. Ries (0,25) Richter am AG	Ri Abt. 82 e (Horstkotte)

Neue Sachen

99	Eingangsabteilung für Neueingänge zu HRB,	Richter der Abteilungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Pensen 81 – 84	Entsprechend der Regelung für Abteilungen 81 – 84
		Die Abwicklung der in der Abt. 99 RiLG Schölling und Ri Dr. Dembski zugewiesen AR-Sachen übernimmt RiAG Melchior	
		Die Abwicklung der 2015 in den ehemaligen Abteilungen 90, 94 und 95 zugewiesenen Sachen übernimmt RiAG Melchior	

Für die richterlichen Geschäfte des ehemaligen VEW-Registers und die übrigen Registersachen, insbesondere nach § 374 FamFG, ist RiAG Rabenow zuständig.

Abt.	Sachgebiet	Richter	Ständiger Vertreter	Reihenfolge weiterer ständiger Vertreter
------	------------	---------	---------------------	--

VIII. Insolvenzsachen (IN, IK, IE)

auch Verfahren über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung gemäß § 89 Abs. 3 InsO;

abzuwickelnde Konkurs- und Vergleichsverfahren zur Abwendung eines Konkurses (N, VN)
einschließlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 125 KO);

abzuwickelnde Gesamtvollstreckungsverfahren (N)

auch gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GesO

36	<u>A</u> , Y, Q	Dr. Brückner (0,5) Richterin am AG	Bräutigam Richterin am AG	
	<u>B</u> , H	Dr. Gradl (1,0) Richter am AG	Quellhorst Richterin am AG	
	<u>C</u> , Nf-Nz	Horstkotte (0,4) Richter am AG	Sonneborn Richterin am AG	
	<u>D</u> , W, Oa-Oe	Sonneborn (0,6) Richterin am AG	Horstkotte Richter am AG	
	<u>E</u> , Of – Oz, T, U, X	Siebrecht (0,6) Richter am AG	John Richterin am AG	
	<u>F</u> , L, P, Na-Ne, V	Quellhorst (1,0) Richterin am AG	Dr. Gradl Richter am AG	
	<u>G</u> , I, K, Ru	Bräutigam (1,0) Richterin am AG	Wenzel Richterin am AG	
	<u>J</u> , M, Ra-Rd	John (0,7) Richterin am AG	Siebrecht Richter am AG	
	<u>Re - Rz</u> ohne Ru, S, Z	Wenzel (1,0) Richterin am AG	Endz. 1 - 5 Bräutigam Richterin am AG Endz. 6 – 0 Dr. Brückner Richterin am AG	

IX. Bereitschaftsrichter

Richter am AG Staudigel (1,0) Zivilprozess, Betreuung

X. Richter vom Tagesdienst

Gemäß dem Allgemeinen Teil C 6. werden zu Richtern vom Tagesdienst mit Anwesenheitspflicht

Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr,

und gemäß dem Allgemeinen Teil D werden zu Richtern für die Dienstbereitschaft an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

für das Jahr 2016 bestellt:

Januar		Februar		März		April	
Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.
1.	36 Ri Wenzel	1.	202	1.	229	1.	207
2.	84 Rabenow	2.	203	2.	215	2.	36 B Dr. Gradl
3.	84 Rabenow	3.	211	3.	202	3.	36 B Dr. Gradl
4.	232	4.	74	4.	206	4.	205
5.	74	5.	207	5.	53 Reumschüssel	5.	224
6.	206	6.	62 Dame	6.	53 Reumschüssel	6.	237
7.	233	7.	62 Dame	7.	231	7.	220
8.	222	8.	218	8.	225	8.	233
9.	225 Hertz-Eichenr.	9.	210	9.	205	9.	75 Dr. Bergerhoff
10.	225 Hertz-Eichenr.	10.	205	10.	73	10.	75 Dr. Bergerhoff
11.	73	11.	214	11.	203	11.	202
12.	224	12.	216	12.	210 von Dufving	12.	229
13.	231	13.	84 Prof. Dr. Ries	13.	210 von Dufving	13.	231
14.	225	14.	84 Prof. Dr. Ries	14.	72	14.	74
15.	212	15.	72	15.	224	15.	206
16.	229 Dr. Monjé	16.	224	16.	222	16.	239 Stollenwerk
17.	229 Dr. Monjé	17.	237	17.	238	17.	239 Stollenwerk
18.	214	18.	238	18.	216	18.	218
19.	210	19.	73	19.	58 Weber	19.	239
20.	215	20.	83 Dr. Lehmann	20.	58 Weber	20.	205
21.	230	21.	83 Dr. Lehmann	21.	211	21.	211
22.	219	22.	239	22.	74	22.	222
23.	84 Bialek	23.	225	23.	218	23.	84 Berge
24.	84 Bialek	24.	220	24.	204	24.	84 Berge
25.	232	25.	235	25.	82 Semmelbeck	25.	234
26.	229	26.	222	26.	82 Semmelbeck	26.	210
27.	221	27.	74 Engelbart	27.	56 Schmidt, A.	27.	215
28.	204	28.	74 Engelbart	28.	56 Schmidt, A.	28.	235
29.	223	29.	233	29.	203	29.	75
30.	208 Dr. Emmrich			30.	221	30.	206 Preuß
31.	208 Dr. Emmrich			31.	219		

Mai		Juni		Juli		August	
Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.
1.	206 Preuß	1.	220	1.	204	1.	218
2.	233	2.	206	2.	72 Geue	2.	216
3.	202	3.	75	3.	72 Geue	3.	203
4.	203	4.	81 Dr.Friedemann	4.	73	4.	214
5.	211 Christiansen	5.	81 Dr.Friedemann	5.	229	5.	233
6.	216	6.	73	6.	215	6.	36 C Horstkotte
7.	36 F Quellhorst	7.	210	7.	238	7.	36 C Horstkotte
8.	36 F Quellhorst	8.	233	8.	222	8.	230
9.	205	9.	206	9.	59 Dr. Huber-L.	9.	232
10.	72	10.	216	10.	59 Dr. Huber-L.	10.	212
11.	221	11.	233 Buhr	11.	231	11.	207
12.	238	12.	233 Buhr	12.	224	12.	212
13.	73	13.	234	13.	237	13.	81 Melchior
14.	216 Raddatz	14.	224	14.	72	14.	81 Melchior
15.	216 Raddatz	15.	231	15.	223	15.	202
16.	207 Dr. Gentsch	16.	202	16.	82 Mallison	16.	216
17.	211	17.	203	17.	82 Mallison	17.	205
18.	237	18.	84 Dr. Dr. Schulte	18.	206	18.	235
19.	219	19.	84 Dr. Dr. Schulte	19.	210	19.	73
20.	207	20.	207	20.	221	20.	36 D Sonneborn
21.	36 A Dr. Brückner	21.	229	21.	202	21.	36 D Sonneborn
22.	36 A Dr. Brückner	22.	218	22.	219	22.	206
23.	231	23.	74	23.	36 G Bräutigam	23.	234
24.	225	24.	214	24.	36 G Bräutigam	24.	237
25.	215	25.	202 Bruckmann	25.	211	25.	74
26.	74	26.	202 Bruckmann	26.	74	26.	75
27.	222	27.	232	27.	207	27.	36 J John
28.	231 Dr. Kärgel-L.	28.	239	28.	203	28.	36 J John
29.	231 Dr. Kärgel-L.	29.	237	29.	75	29.	216
30.	202	30.	230	30.	57 Hennings-N.	30.	207
31.	224			31.	57 Hennings-N.	31.	218

September		Oktober		November		Dezember	
Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.	Tag	Ri Abt.
1.	202	1.	82 Schmidt, C.	1.	229	1.	221
2.	203	2.	82 Schmidt, C.	2.	215	2.	75
3.	232 Keinhorst	3.	220 Treibert	3.	224	3.	Staudigel
4.	232 Keinhorst	4.	72	4.	75	4.	Staudigel
5.	223	5.	215	5.	215 Lengacher-H.	5.	218
6.	224	6.	206	6.	215 Lengacher-H.	6.	225
7.	214	7.	75	7.	206	7.	237
8.	206	8.	36 E Siebrecht	8.	225	8.	232
9.	239	9.	36 E Siebrecht	9.	211	9.	239
10.	224 Dr.Lüpfert	10.	231	10.	72	10.	83 Müller
11.	224 Dr. Lüpfert	11.	210	11.	223	11.	83 Müller
12.	205	12.	237	12.	55 Heße	12.	231
13.	229	13.	216	13.	55 Heße	13.	224
14.	211	14.	222	14.	216	14.	233
15.	230	15.	70 f Krumrey	15.	205	15.	211
16.	222	16.	70 f Krumrey	16.	231	16.	222
17.	81 Schnitker	17.	211	17.	74	17.	221 Thiele
18.	81 Schnitker	18.	232	18.	234	18.	221 Thiele
19.	72	19.	218	19.	209 Borgas	19.	72
20.	234	20.	219	20.	209 Borgas	20.	210
21.	231	21.	203	21.	73	21.	215
22.	235	22.	82 Dr. Lang	22.	210	22.	206
23.	233	23.	82 Dr. Lang	23.	239	23.	214
24.	222 Dr. Steinmeyer	24.	202	24.	233	24.	203 Ewert
25.	222 Dr. Steinmeyer	25.	74	25.	222	25.	203 Ewert
26.	216	26.	221	26.	205 Penshorn	26.	219 Dr. Walther
27.	210	27.	233	27.	205 Penshorn	27.	203
28.	214	28.	207	28.	203	28.	207
29.	220	29.	83 Möschter	29.	229	29.	230
30.	207	30.	83 Möschter	30.	237	30.	212
		31.	204			31.	82 Dr. Kuhlmann
						1.1.	82 Dr. Kuhlmann